

ganisation, wie wir sie jetzt haben, bestehen, und dort noch keine Aenderung eingetreten ist. Der zweite Ausweg wäre, wenn wir die Mittelinstanz beibehalten wollten, daß wir, wie früher der Fall war, anstatt Kreisdirectionen, anstatt Provinzialregierungen, eine Centralbehörde errichten müßten, wodurch freilich die finanziellen Ergebnisse gänzlich verloren gingen, zumal da in der Lausitz eine besondere Provinzialbehörde errichtet werden müßte. Noch mehr aber steht bei der Regierung die Ueberzeugung fest, daß eine Abnahme des immer wachsenden Geschäftsdranges nicht dadurch zu gewinnen sei, daß man die Behörden mindere, sondern der Geschäftsdrang ist eine natürliche Folge des Bestrebens, alle möglichen Geschäfte an die Behörde zu bringen, und in dieser Beziehung sucht die Regierung Alles zu thun, was sie nur thun kann, um eine Einrichtung hervorzurufen, welche vielleicht einen Theil des Behördenorganismus von Jahr zu Jahr überflüssig macht. In dieser Beziehung habe ich mich früher in diesem Saale ausgesprochen, und sprach mich in der Richtung aus, daß ein solches Selbstgovernment nicht von oben her, sondern von unten herauf eingerichtet wird. Aufgabe der Regierung und der Stände ist es, jede in dieser Beziehung sich geltend machende Bewegung zu unterstützen. Die Regierung glaubt gethan zu haben, was sie konnte, und sie wird jeden Wink, den die Kammer in dieser Beziehung geben sollte, mit Dank aufnehmen.

Referent Abg. Rittner: Es ist über die in Frage befindliche Angelegenheit inmitten der Deputation eine umfangreiche Berathung nicht gepflogen worden, die Deputation war einstimmig der Meinung, und ich kann nur glauben, daß auch die Kammer diese Meinung theilen wird — die Meinung in der Deputation ging dahin, daß man mindestens das Fortbestehen der Kreisdirectionen als zweifelhaft ansehen könne. Ich spreche zwar sehr ungern von diesem Plaque meine Ansicht aus, von der ich nicht weiß, ob sie alle Collegen in der Deputation billigen, da der Gegenstand, um den es sich hier handelt, neuerdings nicht speciell in der Deputation durchgesprochen worden ist. Ich bitte daher, was ich hierüber sage, nur als meine individuelle Meinung anzusehen. Auf die Bemerkung des geehrten Abg. v. Rostk-Ballwik habe ich zu bemerken, daß wenn es ihm Ernst gewesen ist, sich davon genaue Kenntniß zu verschaffen, was der Deputation vorgelegen und vorgeschwebt hat, als vor sechs Jahren der fragliche Antrag von der Kammer angenommen wurde, so konnte er sich ja die auf Seite 70 des jetzigen Deputationsberichtes angedeutete, nähere Auskunft selbst verschaffen, wo eben auch die Seite der Landtagsmittheilungen vom Jahre 1855 angegeben ist. Dort war Gelegenheit geboten, zu sehen, was die Deputation und wiederholt die Kammer bei Stellung und Befürwortung dieses Antrages gedacht haben. Wenn die Kammern das Fortbestehen einer schon seit mehreren Landtagen ange-

zweifelten Behörde ernstlich in Frage stellen wollten, so gab es hierzu zwei Mittel, entweder das Postulat ganz zu verweigern, oder die Regierung aufzufordern, von ihrem Standpunkt aus die Verhältnisse zu ändern; die Kammern haben den letztern Weg eingeschlagen. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß schon im Jahre 1852 von der Kammer, so wie später von beiden Kammern das Fortbestehen der Kreisdirectionen nicht als unzweifelhaft nothwendig anerkannt wurde. Ich wende mich nun zu den Aeußerungen des Herrn Staatsministers. Ich kann ihm vollständig beitreten in der Ansicht, daß die erweiterte Thätigkeit des Ministeriums zum Theil durch Gesetze hervorgerufen worden ist; ich muß aber auch hinzufügen, daß, wie der Herr Staatsminister andeutete, ein großer Theil dieser Geschäftszunahme durch Erlass von Verordnungen Seiten des Ministeriums entstanden ist, Verordnungen häufig, welche nicht durch Gesetze provocirt waren. Ich erlaube mir, in Bezug darauf, einige Beispiele anzuführen. Es sind von den Kreisdirectionen die Localstatuten in den Dörfern vor einer Reihe von Jahren bestätigt worden. Gleichwohl sind mir Beispiele bekannt, daß Verordnungen aus dem Ministerium Bestimmungen dieser Localstatute, welche von den Kreisdirectionen ausdrücklich bestätigt waren, aufgehoben worden sind, namentlich in Bezug auf Wegebauverpflichtungen. Ich zweifle, ob durch ähnliche Verordnungen im Lande die Ueberzeugung befestigt wird von der Nothwendigkeit, daß die Kreisdirectionen fortbestehen müßten; auf mich haben solche Verordnungen einen andern Eindruck gemacht; ich habe daraus gefolgert, daß mehr oder weniger die Kreisdirectionen durch andere Behörden ersetzt werden sollen. Aehnlich ist's mit den Zustimmungen der Regierung bei Concessionsgesuchen. Es ist sehr häufig der Fall, daß von einer Kreisdirection ein Concessionsgesuch als Ausnahme vom Gesetz zurückgewiesen wird, die Petenten geben sich damit nicht zufrieden, wenden sich an's Ministerium und erhalten die von der Kreisdirection verweigerte Concession. Es scheint mir auch in dieser Richtung nicht der rechte Weg zu sein, daß im Volke die Ansicht von der Nothwendigkeit des Fortbestehens der Kreisdirectionen befestigt wird. Ein anderer Fall ist z. B., daß bei Abtrennungen eines Stück's Land von einem Bauerngrundstück dies ohne Zuziehung der Kreisdirection abgeschlossen werden kann, bei der Trennung aber von einem Rittergute muß die Sache durch die Kreisdirection gehen. Ich muß auch hier fragen, ob wegen dieser Geschäfte diese so höchst bedeutenden Behörden, die Kreisdirectionen, bestehen müssen. Ich will davon absehen, mehr Details anzuführen, ich glaube nur meine subjective Ueberzeugung aus alle Dem begründet zu haben, daß ich jetzt noch derselben Ansicht bin, wie ich vor sechs, wie ich vor drei Jahren war und ich glaube sicher, die Kammer wird mit mir in ihrer großen Mehrheit der Ansicht sein, daß die Nothwendigkeit des Fortbestehens der Kreisdirectionen mindestens als